



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 12. Juni 2017

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Unklare Daten des Ausländerzentralregisters zu Ausreisepflichtigen
BT-Drucksache 18/12272**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in 4-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Günter Krings

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Unklare Daten des Ausländerzentralregisters zu Ausreisepflichtigen

BT-Drucksache 18/12272

Vorbemerkung der Fragesteller:

Aus einem „Leitfaden zur Verbesserung der Datenqualität im Ausländerzentralregister (AZR)“ des „Beauftragten für Flüchtlingsmanagement“ Frank-Jürgen Weise vom 31. März 2017 ergeben sich erhebliche Zweifel an der Richtigkeit und Zuverlässigkeit der von der Bundesregierung verwandten Daten zu (angeblich) ausreisepflichtigen Personen in Deutschland. Von „teils erheblichen Defiziten“ und einer „signifikanten Anzahl inkonsistenter oder unplausibel erscheinender Datensätze“ ist dort die Rede. Fälschliche Eintragungen zur Ausreisepflicht führten „zu einer überhöhten Anzahl ausreisepflichtiger Personen im AZR und somit in offiziellen Statistiken“. Fehlerhafte Datenbestände im AZR hätten eine „außerordentliche Tragweite“, falsche Zahlen könnten zu „verfehlten Strategien führen“ sowie zu „einer verzerrten Debatte über den Umgang mit Ausreisepflichtigen und die Notwendigkeit politischer Maßnahmen“. „Fehlerhafte Datenbestände können die politische Berichterstattung und damit die öffentliche Rezeption der Flüchtlingsthematik negativ beeinflussen“.

Die Fragestellerinnen und Fragesteller teilen diese Einschätzung und Besorgnis, denn mit Verweis auf die Zahl (angeblich) Ausreisepflichtiger werden sowohl aufenthalts- und asylrechtliche Verschärfungen als auch ein härteres Vorgehen bei Abschiebungen eingefordert. Die Bundesregierung begründet den aktuellen Gesetzentwurf zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht unter anderem mit der Zahl der Ausreisepflichtigen und einer zu erwartenden Steigerung (Bundestagsdrucksache 18/11546). In einem Vorentwurf zu diesem Gesetz vom Oktober 2016 war fälschlich prognostiziert worden, dass die Zahl der Ausreisepflichtigen bis Ende 2016 um mindestens 100.000 ansteigen würde – stattdessen sank die Zahl der in Deutschland lebenden Ausreisepflichtigen bis Ende 2016 geringfügig auf 207.500 Personen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11814, Frage 7, S. 5f). Das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beauftragte Beratungsunternehmen McKinsey prognostizierte in einer Studie, die nach Angaben des SPIEGEL 1,86 Mio. Euro gekostet haben soll (Spiegel online vom 5.8.2016: „Bund zahlt McKinsey Millionenhonorar für Abschiebetipps“), dass bis Ende 2017 mit „mindestens 485.000“ ausreisepflichtigen Personen in Deutschland gerechnet werden müsse (vgl. welt.de vom 4.12.2016: „So soll das ‚Rückkehrmanagement 2017‘ funktionieren“; <https://www.proasyl.de/news/teure-panikmacher-mckinsey-und-die-abschiebehindernisse/>).

Diese, angesichts der aktuellen Entwicklung (Ende Februar 2017: knapp 216.000 Ausreisepflichtige) offenkundig unhaltbare Prognose machte sich die Bundesregierung auf Nachfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke nicht zu eigen, eine exakte Prognose sei „wegen der vielen hierfür entscheidenden Parameter und Annahmen ... schwierig“. Aber auch sie geht für 2017 von einer „erheblichen Steigerung der Zahl der Ausreisepflichtigen“ aus (Nachbeantwortung des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 20. Dezember 2016).

In dem AZR-Leitfaden des Beauftragten Weise heißt es nun, dass 20,4 Prozent der nach Angaben des AZR (angeblich) ausreisepflichtigen Personen in Deutschland sich noch in einem laufenden Asylverfahren befinden sollen – obwohl „eine Person mit laufendem Asylverfahren nicht ausreisepflichtig sein“ kann (bis auf wenige mögliche Ausnahmefälle). Bei weiteren 4,4 Prozent der (angeblich) Ausreisepflichtigen geht es um EU-Bürgerinnen und -bürger, bei denen jedoch kein Verlust der Freizügigkeit vermerkt ist. Im AZR werden sogar anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus als angeblich ausreisepflichtig geführt (0,8 Prozent). Somit bestehen bei über 25 Prozent der im AZR als „Ausreisepflichtige“ geführten Personen erhebliche Zweifel, ob diese tatsächlich ausreisepflichtig sind ob es um Fehleintragungen oder veraltete Informationen geht.

Im AZR-Leitfaden wird auf weitere Ungereimtheiten im AZR hingewiesen, deren Überprüfung ergeben könnte, dass sich etliche im AZR gespeicherte Ausreisepflichtige gar nicht mehr in Deutschland aufhalten: Bei 5,4 Prozent der Ausreisepflichtigen wurde der Aufenthaltsstatus zuletzt vor über drei Jahren aktualisiert, bei 4,4 Prozent war die Duldung seit mehr als einem Jahr abgelaufen. Nach dem Leitfaden könnte ein nicht registrierter „Fortzug ins Ausland“ die Erklärung hierfür sein.

Bereits aus früheren Anfragen der Fraktion DIE LINKE. ergab sich, dass „eine nicht unerhebliche Zahl von Ausreisepflichtigen ohne Duldung ohne Kenntnis der Ausländerbehörden aus Deutschland ausreist oder untertaucht“ (Bundestagsdrucksache 18/6860, Antwort zu Frage 22), so dass aus diesem Grunde die Zahl der im AZR erfassten Ausreisepflichtigen ohne Duldung vermutlich zu hoch ist (Ende 2015 waren im AZR 49.106 Ausreisepflichtige ohne Duldung erfasst – jedoch bezogen zum gleichen Zeitpunkt nur 29.384 Personen als Ausreisepflichtige ohne Duldung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz).

Schon im Jahr 2011 musste die Bundesregierung nach mehrmaligem Nachfragen (vgl. z.B. die Bundestagsdrucksachen 17/2269 und 17/3160, jeweils Frage 11) einräumen, dass mehr als 40.000 von den Ende 2009 im AZR gespeicherten 70.020 angeblich Ausreisepflichtigen ohne Duldung „im Rechtssinn nicht ausreisepflichtig waren“; eine Überprüfung ergab, dass in diesen Fällen nach einer Aufenthaltserteilung aus technischen Gründen die ungültig gewordene Ausreisepflicht nicht gelöscht worden war (Bundestagsdrucksache 17/4631, Antwort zu Frage 25). Die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung war tatsächlich nicht einmal halb so groß wie offiziell angegeben. Schon damals hatte das Bundesministerium des Innern das BAMF, und darüber die Ausländerbehörden, zu korrekten Eintragungen im AZR und entsprechenden Qualitätsverbesserungen aufgefordert (Bundestagsdrucksache 17/2269, Frage 11c).

Dass weniger als die Hälfte der im AZR als „ausreisepflichtig“ gespeicherten Personen abgelehnte Asylsuchende sind (99.399 von 207.484 Ausreisepflichtigen, Stand 30.12.2016), wie sich aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Fragen der Abgeordneten Ulla Jelpke ergibt (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11814, Frage 7), war auch für die Bundesregierung überraschend (vgl.

<https://www.tagesschau.de/inland/ausreise-asylbewerber-101.html>), denn in der politischen Diskussion geht es beim Thema Durchsetzung der Ausreisepflicht regelmäßig um abgelehnte Asylsuchende. Ende Februar 2017 waren zum Beispiel auch 11.389 Unionsbürgerinnen und -bürger als ausreisepflichtig erfasst (Bundestagsdrucksache 18/11885, Frage 17, S. 16), bei weiteren Ausreisepflichtigen, die keine abgelehnten Asylsuchenden sind, könnte es sich um Personen mit abgelaufenem Visum oder Aufenthaltstitel handeln (ebd.).

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in Rheinland Pfalz erklärte auf eine parlamentarische Anfrage im Landtag (dortige Drucksache 17/26136), dass Duldungszahlen für Rheinland-Pfalz immer noch Personen enthalten würden, „die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keinen Asylantrag stellen konnten.“ Eine Anfrage der Bundesländer zur Zahl der Ausreisepflichtigen, soweit diese die Zahl der Geduldeten übersteigt, „konnte vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde nicht beantwortet werden“. Eine Überprüfung „auf der Grundlage der Ausländerzentralregister-Nummer“ durch mehrere Bundesländer habe ergeben: „Es handelt sich um EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die früher als Drittstaatsangehörige in der Bundesrepublik ausreisepflichtig waren, heute aber freizügigkeitsberechtigt sind und sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten. (...) Es handelt sich ferner um Personen, die ausgereist sind, mutmaßlich ausgereist sind, bei denen die Datensätze aber noch im Ausländerzentralregister verbleiben, bis von Amts wegen eine Abmeldung erfolgt. Zum Teil sind die Personen auch noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.“

Eigentlich sollten inzwischen längst alle Asylsuchenden die Gelegenheit zur Asylantragstellung oder zumindest einen Ankunftsnachweis erhalten haben; es ist aber auch möglich, dass die AZR-Angaben zu Asylsuchenden mit einer Duldung nicht aktuell sind – in jedem Fall sind die in Rede stehenden Personen nicht ausreisepflichtig.

Im AZR gibt es, dies geht aus dem Leitfaden hervor (S. 13f), keinen eigenen Datenbestand „Ausreisepflicht“. Die Zahl der Ausreisepflichtigen wird vielmehr durch Addition der Zahl der Ausgewiesenen, Abgeschobenen und Zurückgewiesenen/Zurückgeschobenen sowie der Geduldeten ermittelt, wobei Personen mit einem Eintrag „Fortzug ins Ausland/unbekannt, verstorben usw.“ abgezogen werden. Jede nicht registrierte Ausreise führt damit zu einer Überhöhung der Zahl der Ausreisepflichtigen. Zudem dürfen viele Ausgewiesene oder in der Vergangenheit einmal Ab- oder Zurückgeschobene nicht abgeschoben werden, wenn rechtliche Abschiebungshindernisse vorliegen (familiäre Bindungen, drohende unmenschliche Behandlung, laufende Asylprüfung usw.).

Alles in allem ergibt sich, dass die aktuelle politische Diskussion um vermeintliche Defizite bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht auf gesicherten empirischen Erkenntnissen beruht und die Zahl der Ausreisepflichtigen in Deutschland offenkundig fälschlich als zu hoch angesehen wird.

1. Wie viele Personen waren zum letzten Stand im AZR als ausreisepflichtig erfasst (bitte nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten sowie nach Aufenthaltsstatus differenziert darstellen)?

Zu 1.

Im Ausländerzentralregister (AZR) waren zum 30. April 2017 insgesamt 220.052 Personen als ausreisepflichtig erfasst. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

nach Bundesländer	Anzahl von Personen
gesamt	220.052
davon:	
Baden-Württemberg	25.833
Bayern	19.193
Berlin	15.921
Brandenburg	6.723
Bremen	3.531
Hamburg	6.413

Hessen	10.518
Mecklenburg-Vorpommern	3.256
Niedersachsen	20.119
Nordrhein-Westfalen	68.863
Rheinland-Pfalz	9.128
Saarland	1.249
Sachsen	11.221
Sachsen-Anhalt	7.937
Schleswig-Holstein	6.658
Thüringen	3.489

nach wichtigsten Staatsangehörigkeit	Anzahl von Personen
Gesamt	220.052
darunter:	
Serbien	18.610
Albanien	15.315
Kosovo	14.582
Afghanistan	13.641
Russische Föderation	11.168
Mazedonien	10.005
Irak	8.066
Pakistan	7.277
Indien	7.243
Türkei	6.516
Ungeklärt	6.023
Bosnien-Herzegowina	5.446
Syrien	5.018
Libanon	4.780
Marokko	4.296

nach Aufenthaltsstatus	Anzahl von Personen
Gesamt	220.052
davon:	
Duldung	158.145
kein Aufenthaltsrecht	56.404
Gestattung*	4.863
befristetes Aufenthaltsrecht*	290
unbefristetes Aufenthaltsrecht*	350

*hier handelt es sich um zunächst unplausible AZR-Einträge, die einer näheren Einzelfallprüfung bedürfen.

2. Wie viele ausreisepflichtige Personen waren nach Angaben des AZR zum letzten Stand abgelehnte Asylsuchende (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten sowie nach Aufenthaltsstatus differenziert darstellen)?

Zu 2.

Zum 30. April 2017 waren im AZR 103.397 ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag gespeichert. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

nach Staatsangehörigkeit	Anzahl von Personen
gesamt	103.397
davon:	
Serbien	11.611
Kosovo	8.804
Albanien	8.448
Mazedonien	6.259
Afghanistan	5.392
Indien	5.347
Pakistan	3.963
Russische Föderation	3.809
Irak	3.160
Libanon	2.758
Bosnien-Herzegowina	2.745
Türkei	2.307
Algerien	2.176
Marokko	1.805
Armenien	1.644

nach Aufenthaltsstatus	Anzahl von Personen
gesamt	103.397
davon:	
Duldung	75.746
kein Aufenthaltsrecht	25.946
Gestattung*	1.543
befristetes Aufenthaltsrecht*	103
unbefristetes Aufenthaltsrecht*	59

*hier handelt es sich um unplausible AZR-Einträge, die einer näheren Einzelfallprüfung bedürfen.

3. Wie viele Ablehnungen im Asylverfahren gab es in den Jahren 2014, 2015, 2016 und im laufenden Jahr 2017 (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Personen wurden in den Jahren 2014, 2015, 2016 und im laufenden Jahr 2017 ausreisepflichtig (bitte jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Entscheidungen des BAMF werden im AZR als Ablehnungen im Asylverfahren gewertet, werden insbesondere auch sonstige Verfahrenserledigungen oder Dublin-Entscheidungen (gegebenenfalls welche) als Ablehnungen gewertet (bitte darstellen)?

Zu 3.

Die Asylentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlingen (BAMF) einschließlich der Ablehnungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylentscheidungen des BAMF Jahr 2014	davon:						
	Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Gesamt	128.911	2.285	31.025	5.174	2.079	43.018	45.330
darunter:							
Syrien	26.703	1.489	19.018	3.246	106	19	2.825
Serbien	21.878	0	1	17	25	13.714	8.121
Eritrea	1.794	36	709	210	36	16	787
Afghanistan	7.287	87	1.939	355	1.022	1.569	2.315
Irak	4.583	60	3.161	99	69	432	762
Kosovo	3.690	0	4	1	35	1.812	1.838
Mazedonien	8.548	0	2	5	15	5.565	2.961
Bosnien-Herzegowina	6.594	0	0	2	15	3.992	2.585
Albanien	3.455	0	9	43	25	2.831	547
Somalia	3.482	4	518	222	125	303	2.310

Asylentscheidungen des BAMF Jahr 2015	davon:						
	Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Gesamt	282.726	2.029	135.107	1.707	2.072	91.514	50.297
darunter:							
Syrien	105.620	1.167	99.970	61	221	23	4.178
Albanien	35.721	0	7	33	36	31.150	4.495

Kosovo	29.801	0	13	22	97	26.139	3.530
Afghanistan	5.966	48	1.660	325	809	819	2.305
Irak	16.796	157	14.353	289	81	128	1.788
Serbien	22.341	0	4	0	22	13.611	8.704
Mazedonien	8.245	0	23	1	20	5.583	2.618
Ungeklärt	4.128	35	3.256	5	13	352	467
Eritrea	10.099	44	8.870	347	39	38	761
Pakistan	2015	4	158	11	24	844	974

Asylentscheidungen des BAMF Jahr 2016	Asylentscheidungen	davon:					
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Gesamt	695.733	2.120	254.016	153.700	24.084	173.846	87.967
darunter:							
Syrien	295.040	756	165.764	121.562	910	167	5.881
Afghanistan	68.246	80	13.733	5.836	18.441	24.817	5.339
Irak	68.562	247	36.554	10.912	439	14.248	6.162
Iran	11.528	453	4.990	257	150	3.806	1.872
Eritrea	22.160	109	16.557	3.652	119	135	1.588
Albanien	37.673	1	17	73	78	30.020	7.484
Pakistan	12.935	10	265	49	105	8.201	4.305
Ungeklärt	15.371	26	6.756	6.084	111	1.189	1.205
Nigeria	3.786	11	116	34	213	1.787	1.625
Russische Föderation	12.799	21	336	127	177	5.712	6.426

Asylentscheidungen des BAMF Jan.-Apr. 2017	Asylentscheidungen	davon:					
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Gesamt	285.476	1.161	60.212	51.978	18.867	106.232	47.026
darunter:							
Syrien	50.845	240	16.384	31.004	185	62	2.970
Afghanistan	64.501	58	10.369	3.762	14.132	32.403	3.777
Irak	39.023	114	14.192	7.889	695	12.580	3.553
Eritrea	10.374	91	4.431	2.905	276	193	2.478
Iran	14.951	252	7.417	330	175	5.285	1.492
Somalia	8.478	4	2.288	2.096	1.124	1.038	1.928
Nigeria	7.968	10	363	76	639	3.999	2.881

Albanien	4.742	0	2	16	46	3.228	1.450
Russische Föderation	6.970	34	228	156	101	3.965	2.486
Türkei	1.655	62	194	30	9	765	595

Zur Frage, wie viele Personen in den Jahren 2014, 2015, 2016 und im laufenden Jahr 2017 ausreisepflichtig wurden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Der Beginn einer Ausreisepflicht ist im AZR nicht automatisiert ermittelbar, da aus technischen Gründen nur das letzte im AZR erfasste Datum zu einer ggf. bereits bestehenden Ausreisepflicht automatisiert statistisch ausgewertet werden kann, unabhängig davon, ob die Ausreisepflicht bereits bestand.

Zur Frage, welche Entscheidungen des BAMF im AZR als Ablehnungen im Asylverfahren gewertet werden, lassen sich folgende Angaben machen: Bei Statistiken auf Basis des AZR zu abgelehnten Asylbewerbern werden ausschließlich die Erledigungsarten „Asylantrag abgelehnt“ und „Asylantrag vor Einreise abgelehnt“ (Flughafenverfahren) berücksichtigt. Weder Dublin-Entscheidungen noch andere Erledigungsarten oder Einstellungen von Verfahren oder Widerrufe fließen in diese Zahlen ein.

4. Welche Angaben können bei Auswertung des AZR zur Dauer der Ausreisepflicht, differenziert nach den wichtigsten 15 Herkunftsstaaten, gemacht werden (einerseits: vom Entstehen der vollziehbaren Ausreisepflicht bis zur Ausreise, andererseits: Dauer der vollziehbaren Ausreisepflicht bei noch Aufhältigen, differenziert nach Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit)?

Zu 4.

Zur Dauer der Ausreisepflicht können keine validen statistischen Daten ermittelt werden. Möglich sind Angaben zur Ausreisepflicht im Zusammenhang mit der Aufenthaltsdauer. Diese können, differenziert nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten sowie nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsstatus, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige insgesamt	Aufenthaltsdauer							
		unbekannt	0 - unter 5 Jahre	5 - unter 10 Jahre	10 - unter 15 Jahre	15 - unter 20 Jahre	20 - unter 25 Jahre	25 - unter 30 Jahre	30 und mehr Jahre
alle Staatsangehörigkeiten	220.052	331	167.217	22.436	9.989	8.502	5.564	3.541	2.472
davon:									
Serbien	18.610	2	14.796	1.933	523	651	311	318	76
Albanien	15.315	6	15.110	67	55	45	15	17	0
Kosovo	14.582	9	11.997	1.040	380	557	305	280	14

Afghanistan	13.641	15	11.923	1.458	60	93	58	27	7
Russische Föderation	11.168	5	8.925	1.155	639	364	66	14	0
Mazedonien	10.005	3	8.996	678	73	93	73	85	4
Irak	8.066	16	5.595	989	636	712	102	6	10
Pakistan	7.277	4	5.939	888	204	109	72	29	32
Indien	7.243	16	5.605	1.043	309	164	57	19	30
Türkei	6.516	16	2.346	804	657	616	608	648	821
Ungeklärt	6.023	3	2.718	1.046	618	650	402	377	209
Bosnien -Herzegowina	5.446	3	4.220	374	162	163	417	79	28
Syrien	5.018	12	4.698	70	63	68	34	50	23
Libanon	4.780	1	2.562	799	465	304	218	314	117
Marokko	4.296	12	3.663	223	119	58	36	43	142

nach Aufenthaltsstatus	Ausreise- pflichtige insgesamt	Aufenthaltsdauer							
		unbekannt	0 - unter 5 Jahre	5 - unter 10 Jahre	10 - unter 15 Jahre	15 - unter 20 Jahre	20 - unter 25 Jahre	25 - unter 30 Jahre	30 und mehr Jahre
Gesamt	220.052	331	167.217	22.436	9.989	8.502	5.564	3.541	2.472
davon:									
Duldung	158.145	105	119.078	18.273	7.523	6.327	3.463	2.460	916
kein Aufenthaltsrecht	56.404	210	43.284	4.064	2.429	2.154	2.080	975	1.208
Gestattung*	4.863	16	4.753	68	24	0	1	1	0
befristetes Aufenthalts- recht*	290	0	93	29	12	13	14	46	83
unbefristetes Aufenthalts- recht*	350	0	9	2	1	8	6	59	265

*hier handelt es sich um unplausible AZR-Einträge, die einer näheren Einzelfallprüfung bedürfen.

5. Welche Angaben können gemacht werden zur Zahl der Asylsuchenden, die im laufenden Verfahren (ohne Asylablehnung) ausgereist sind oder die ausgereist sind oder abgeschoben wurden, bevor die Asylablehnung oder die vollziehbare Ausreisepflicht im AZR vermerkt wurde (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Zu 5.

Zur Frage der Zahl der Asylsuchenden, die in einem tatsächlich noch laufenden Verfahren (ohne Asylablehnung) ausgereist sind, können keine validen Angaben gemacht werden, da im AZR nicht erfasst wird, zu welchem Zeitpunkt der Antragsteller ggf. Kenntnis von seiner Asylablehnung erhalten hat. Im AZR erfolgt die Eintragung einer Asylentscheidung erst, nachdem die Bestands- oder Rechtskraft sowie die Vollziehbarkeit der Ausreise eingetreten sind.

Angaben, die im AZR nicht mehr als aufhältig erfassten Personen betreffen und die ein Ausreisedatum im Jahr 2016 bzw. von Januar bis April 2017 gespeichert haben, obwohl ein Abschluss eines laufenden Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Ausreise nicht erfasst war, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

nach Staatsangehörigkeit	Jahr der Ausreise		
	2016	2017	Gesamt
alle Staatsangehörigkeiten	30.945	2.940	33.885
davon:			
Albanien	8.998	545	9.543
Serbien	5.863	371	6.234
Kosovo	4.326	267	4.593
Mazedonien	3.390	300	3.690
Bosnien-Herzegowina	1.653	89	1.742
Montenegro	830	35	865
Jugoslawien (ehemals)	587	36	623
Irak	461	105	566
Pakistan	379	126	505
Moldau (Republik)	440	52	492

6. *Wie genau wird die Zahl der Ausreisepflichtigen aus den Daten des AZR ermittelt, ist es insbesondere zutreffend, dass es keinen eigenen Vermerk über die Ausreisepflicht im AZR gibt (bitte im Detail darlegen, insbesondere insofern Abweichungen zur Darstellung im AZR-Leitfaden, S. 13f bestehen), und sollte nach Auffassung der Bundesregierung oder nach der fachlichen Einschätzung des BAMF als zuständiger Behörde hieran etwas geändert werden (bitte begründen)?*

Zu 6.

Die Zahl der Ausreisepflichtigen umfasst zum einen alle Personen, die laut dem allgemeinen Datenbestand des AZR aufgrund ihres Meldestatus in Deutschland aufhältig sind und die aufgrund von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, die gegen sie verfügt wurden, aufgefordert sind, das Bundesgebiet zu verlassen, d. h. Personen, bei denen zumindest ein aktueller Speichersachverhalt zu Abschiebungen und/oder Ausweisungen und/oder Zurückweisungen/Zurückschiebungen und/oder Duldungen vorhanden ist. Nicht berücksichtigt werden Datensätze, die zwar die o.g. Kriterien erfüllen, jedoch gleichzeitig einen aktuelleren Eintrag eines Aufenthaltsrechts besitzen. Insofern gibt es mehrere differenzierte Sachverhalte zur Ausreisepflicht. Eine grundsätzliche Änderung, etwa durch Einführung eines weiteren Speichersachverhalts „Ausreisepflichtig“ wäre aus fachlicher Sicht überflüssig, würde allenfalls die Zahl von Fehleingaben potenziell erhöhen und ist daher im Sinne einer besseren Datenqualität nicht zielführend.

Derzeit finden auf Bund-Länder-Ebene unter dem Dach der Koordinierungsstelle - Integriertes Rückführungsmanagement (BLK-IRM) Überlegungen zur Verbesserung der Auswertungsmöglichkeiten des AZR statt (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 17).

a) Ist es zutreffend, dass nach der jetzigen Berechnung der Ausreisepflichtigen jede nicht registrierte Ausreise oder Abschiebung (entsprechend auch jeder nicht registrierte Todesfall) dazu führt, dass die Zahl der nach dem AZR ausreisepflichtigen Personen fälschlich als erhöht erscheint – und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, dieser verzerrten Darstellung / Wahrnehmung entgegenzuwirken, etwa indem die weitere tatsächliche Anwesenheit einer Person positiv festgestellt werden muss, z.B. durch Vorsprache bei Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Aufenthaltstitels bzw. der erteilten Duldung (andernfalls müsste „Fortzug nach unbekannt“ vermerkt werden)?

Zu 6 a)

Bei der Ermittlung der Ausreisepflichtigen werden nur Sachverhalte berücksichtigt, die im System hinterlegt sind. Statistische Auswertungen können nur den jeweiligen Datenstand zu einem bestimmten Stichtag abbilden. Noch nicht gemeldete Sachverhalte, die in der Realität bereits eingetreten sind, können erst nach deren Bekanntwerden durch Meldung im AZR berücksichtigt werden. Nicht registrierte Ausreisen oder nicht gemeldete Todesfälle erhöhen somit ggf. die statistische Zahl der Ausreisepflichtigen. Bei bereits erteilten, aber noch nicht im AZR erfassten Duldungen, Ausweisungs- oder Abschiebungstatbeständen wäre dagegen die Zahl der tatsächlich ausreisepflichtigen Personen zu gering ausgewiesen.

Die zeitnahe Pflege der im AZR gespeicherten oder zu speichernden Daten obliegt gemäß § 8 Absatz 1 AZRG den in § 6 Absatz 1 AZRG genannten Stellen. Die von den Fragestellern thematisierten Daten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden der Länder. Die Bundesregierung hält daher eine Änderung der Speicherpraxis im Sinne der Fragestellung nicht für zielführend.

b) Wie wird begründet, dass Personen mit den Merkmalen Ausweisungen, Abschiebungen, Zurückweisungen/Zurückschiebungen als ausreisepflichtig gelten, inwieweit sind Personen, die nach einer früheren Ausweisung, Abschiebung oder Zurückschiebung ein Asylgesuch gestellt haben, für die Dauer der Asylprüfung vollziehbar ausreisepflichtig, und welche Angaben können dazu gemacht werden, wie viele Personen, die in der Vergangenheit einmal ausgewiesen, ab- oder zurückgeschoben wurden, nicht abgeschoben werden dürfen, etwa wegen familiärer Bindungen, einem laufenden Asylverfahren, schwerer gesundheitlicher Erkrankungen, rechtlicher Abschiebungshindernisse (Gefahr der Todesstrafe oder Folter usw.; bitte darstellen)?

Zu 6 b)

Der Aufenthalt von Asylbewerbern ist für die Dauer des Asylverfahrens gestattet. Die Vermeidung von eventuellen Doppelerfassungen (Aufenthaltsgestattung und Ausreisepflicht) muss durch die Ausländerbehörden gewährleistet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 a) verwiesen.

Statistische Angaben zu Personen, die in der Vergangenheit einmal ausgewiesen, ab- oder zurückgeschoben wurden, und aktuell nicht abgeschoben werden dürfen, etwa wegen familiärer Bindungen, einem laufenden Asylverfahren, schwerer gesundheitlicher Erkrankungen, rechtlicher Abschiebungshindernisse (Gefahr der Todesstrafe oder Folter usw.), können aus dem AZR automatisiert nicht ermittelt werden.

c) Welche Angaben oder Einschätzungen können dazu gemacht werden, wie viele der Geduldeten nicht abgeschoben werden dürfen, und falls nicht einmal Einschätzungen hierzu möglich sind, welchen Änderungsbedarf hinsichtlich der entsprechenden Datenerfassung im AZR sieht die Bundesregierung (bitte darstellen)?

Zu 6 c)

Die Aussetzung der Abschiebung richtet sich nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Nach den darin genannten Regelungen dürfen Duldungsinhaber während der Dauer der Duldung nicht abgeschoben werden. Eine Abschiebung ist erst dann möglich, wenn der Duldungsgrund entfallen ist und die Duldung nicht mehr besteht.

Aus allgemeiner aufenthaltsrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass es sich bei Geduldeten um vollziehbar ausreisepflichtige Personen handelt, so dass der Fokus behördlicher Maßnahmen bei diesem Personenkreis primär auf die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht und die tatsächliche Rückkehr in den Herkunftsstaat gerichtet sein muss. Die Duldung nach § 60a AufenthG bewirkt lediglich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, dessen Ausreisepflicht durch die Duldung gemäß § 60a Absatz 3 AufenthG unberührt bleibt. Sie erschöpft sich in dem Verzicht der Behörde auf die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht. Es wird hierdurch kein Aufenthaltsrecht begründet; die in Nummer 17 der Anlage zur AZRG-DV gespeicherten Gründe für eine Duldung erlauben lediglich Aussagen zu den Gründen, aus denen eine Duldung erteilt worden ist, aber keine Aussage zu der voraussichtlichen Dauer der Duldungsgründe. Die Bundesregierung sieht hier keinen Änderungsbedarf im AZR.

d) Inwieweit hält es die Bundesregierung oder das BAMF als zuständige Behörde für sinnvoll, künftig im AZR zu erfassen, wie viele der „ausreisepflichtigen“ Personen nicht abgeschoben werden dürfen, insbesondere weil rechtliche Abschiebungshindernisse vorliegen (bitte begründen)?

Zu 6 d)

Es wird zunächst auf die Antwort zu 6 c) verwiesen. Das BAMF als Registerbehörde hält es für sinnvoll, am bestehenden Vorgehen festzuhalten. Ausreisepflichtige Personen, die nicht abgeschoben werden dürfen, werden bereits jetzt als Geduldete mit bestimmten Duldungsgründen erfasst.

7. Wie viele Personen sind im AZR als Ausreisepflichtige ohne Duldung registriert, die seit mehr als drei Monaten keine Duldung haben (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten und den Bundesländern differenzieren), und wie erklärt und bewertet die Bundesregierung diese Zahl vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. September 1997, 1 C 3.97) eine schriftliche Duldung erteilt werden muss, wenn die Ausreisepflicht nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann (bitte ausführen)?

Zu 7.

Zum 30. April 2017 waren im AZR 17.047 ausreisepflichtige Personen ohne Duldung registriert, die seit mehr als drei Monaten keine Duldung hatten. Differenzierte Angaben nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach Bundesländer	Duldung seit mehr als drei Monaten abgelaufen
gesamt	17.047
davon:	
Baden-Württemberg	3.855
Bayern	1.239
Berlin	904
Brandenburg	397
Bremen	158
Hamburg	144
Hessen	719
Mecklenburg-Vorpommern	296
Niedersachsen	1.523
Nordrhein-Westfalen	4.858
Rheinland-Pfalz	1.026
Saarland	58
Sachsen	507
Sachsen-Anhalt	518
Schleswig-Holstein	695
Thüringen	150

nach Staatsangehörigkeit	Duldung seit mehr als drei Monaten abgelaufen
gesamt	17.047
darunter:	
Serbien	1.736
Afghanistan	1.563
Kosovo	1.145
Syrien	991
Irak	962
Mazedonien	744
Russische Föderation	697
Albanien	694
Türkei	560
Bosnien-Herzegowina	427
Pakistan	368
Nigeria	297
Marokko	293
Kroatien	210
Rumänien	90

Die jeweiligen Gründe hierfür können nur individuell durch Einzelfallprüfungen geklärt werden.

Die Bundesregierung kann keine Aussagen zu den einzelnen Sachverhalten treffen, die der entsprechenden Einspeicherung im AZR zugrunde lagen. Es liegen auch keine allgemeinen Erkenntnisse vor, wonach in der ausländerbehördlichen Praxis das in der Fragestellung zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht hinreichend berücksichtigt würde.

8. Wie groß ist nach Angaben des AZR die Zahl der Ausreisepflichtigen, die sich zugleich noch in einem Asylverfahren befinden (bitte auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren) – und wie bewertet, wie erklärt sich die Bundesregierung dies?

Zu 8.

Zum Stichtag 30. April 2017 waren im AZR 45.130 Personen gespeichert, die als ausreisepflichtig und zugleich als noch in einem Asylverfahren befindlich registriert waren. Differenzierte Angaben nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach Bundesland	Gesamt
gesamt	45.130
davon:	
Bayern	4.832
Berlin	2.430
Bremen	406
Hessen	1.744
Hamburg	1.123
Sachsen	2.200
Saarland	147
Thüringen	1.052
Brandenburg	2.591
Niedersachsen	4.483
Sachsen-Anhalt	1.347
Rheinland-Pfalz	1.817
Baden-Württemberg	4.378
Schleswig-Holstein	2.137
Nordrhein-Westfalen	13.440
Mecklenburg-Vorpommern	1.003

nach Staatsangehörigkeit	Gesamt
gesamt	45.130
darunter:	
Russische Föderation	4.391
Albanien	4.370
Afghanistan	3.952
Kosovo	3.050
Serbien	3.001
Mazedonien	2.134
Irak	2.058
Syrien	1.895
Pakistan	1.752
Armenien	1.115
Somalia	1.053
Nigeria	1.043
Eritrea	946
Iran	875
Georgien	829

Bei der Anzahl von ca. 45.000 Personen, die als ausreisepflichtig ausgewiesen werden, obwohl sie sich noch in einem Asylverfahren befinden, handelt es sich nach bisherigen Erkenntnissen zum weit überwiegenden Teil um rechtlich bereits abgeschlossene Asylverfahren, deren Abschluss zum Auswertungsstichtag aber noch nicht vom insoweit zuständigen BAMF im AZR erfasst worden war. So sind etwa 80 Prozent der Ausreisepflichtigen mit offenem Asylverfahren Inhaber von Duldungen, die von den dafür zuständigen Ausländerbehörden erteilt worden waren, die zeitnah auch die Tatsache der Duldungserteilung an das AZR übermittelt hatten. Es kann sich aber auch um im Klageverfahren befindliche, zuvor vom BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnte Asylbewerber handeln, deren Aufenthaltsgestattung mit Ablehnung des Eilantrages durch das Verwaltungsgericht erloschen ist und denen die Ausländerbehörde anschließend eine Duldung bei der weiter laufenden Klage ausgestellt hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 a) verwiesen.

9. Wie groß ist die Zahl der nach Angaben des AZR Ausreisepflichtigen, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EU sind und bei denen kein Verlust des Freizügigkeitsrechts vermerkt ist (bitte auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren) – und wie bewertet, wie erklärt sich die Bundesregierung dies?

Zu 9.

Zum Stichtag 30. April 2017 waren im AZR 9.190 Personen im Sinne der Frage gespeichert. Differenzierte Angaben nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach Bundesland	Anzahl von Personen
gesamt	9.190
davon:	
Baden-Württemberg	1.071
Bayern	1.310
Berlin	488
Brandenburg	101
Bremen	114
Hamburg	313
Hessen	982
Mecklenburg-Vorpommern	48
Niedersachsen	544
Nordrhein-Westfalen	3.311
Rheinland-Pfalz	422
Saarland	55

Sachsen	107
Sachsen-Anhalt	89
Schleswig-Holstein	172
Thüringen	63

nach Staatsangehörigkeit	Summe
gesamt	9.190
davon:	
Rumänien	2.561
Kroatien	1.750
Bulgarien	1.264
Polen	1.006
Italien	573
Spanien	279
Griechenland	256
Ungarn	235
Niederlande	211
Litauen	167
Portugal	135
Frankreich	126
Slowakische Republik	92
Tschechische Republik	85
Österreich	80

Derzeit werden die Einzelfälle dahingehend überprüft, ob die Ausreisepflicht möglicherweise auf einem veralteten Sachverhalt beruht, der bei der Berechnung der Ausreisepflichtigen u.U. noch zu einer Erfassung geführt hat, oder durch einen korrekt eingetragenen Sachverhalt entstanden ist. Insoweit ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Teil im rechtlichen Sinn ggf. nicht ausreisepflichtig ist.

Im Übrigen fällt die Pflege dieser Datensätze in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Länder. Die Bundesregierung verfügt daher über keine weitergehenden Erkenntnisse.

10. Wie groß ist die Zahl der nach Angaben des AZR Ausreisepflichtigen, die zugleich anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sind (bitte auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren) – und wie bewertet, wie erklärt sich die Bundesregierung dies?

Zu 10.

Im AZR sind 86 Personen gespeichert, die ausreisepflichtig und zugleich als Asylberechtigte anerkannt sind, ferner sind 971 ausreisepflichtige Personen mit einer Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) gespeichert und 603 ausreisepflichtige Personen, denen subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt wurde. Die Differenzierung nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

nach Bundesland	Als asylberechtigt anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	Gesamt
alle Bundesländer	86	971	603	1.660
davon:				
Bayern	7	110	71	188
Berlin	8	77	41	126
Bremen	2	15	1	18
Hessen	5	64	69	138
Hamburg	11	23	6	40
Sachsen	1	25	43	69
Saarland	1	14	19	34
Brandenburg	2	19	23	44
Niedersachsen	3	78	22	103
Sachsen-Anhalt	2	20	10	32
Rheinland-Pfalz	1	83	86	170
Baden-Württemberg	18	173	81	272
Schleswig-Holstein	2	42	24	68
Nordrhein-Westfalen	23	188	95	306
Thüringen		7	2	9
Mecklenburg-Vorpommern		33	10	43

nach Staatsangehörigkeit	Als asylberechtigt anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG	subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	Gesamt
alle Staatsangehörigkeiten	86	971	603	1.660
darunter:				
Syrien	7	289	240	536
Irak	3	237	85	325

Afghanistan	2	122	139	263
Iran	17	71	9	97
Eritrea	2	45	34	81
Türkei	32	23	3	58
Somalia		18	32	50
Ungeklärt	1	27	17	45
Russische Föderation		21	6	27
Kosovo	1	9	2	12
sonst. asiat. Staatsangehörigk.		10	1	11
Äthiopien	4	4	2	10
Libanon	1	6	2	9
Pakistan		8	1	9
Serbien	1	6		7

Bei den ca. 1.700 ausgewiesenen Ausreisepflichtigen mit Schutzstatus handelt es sich nach bisherigen Erkenntnissen meist um Personen, denen zu einem früheren Zeitpunkt ein Schutzstatus erteilt wurde, zu einem späteren Zeitpunkt die Verlängerung des entsprechenden Aufenthaltstitels von den Ausländerbehörden versagt und eine Duldung erteilt wurde. Hier dürften in den allermeisten Fällen entsprechende Widerrufsentscheidungen des BAMF oder ein Erlöschen der ursprünglich positiven Entscheidung im AZR noch nicht erfasst worden sein. Letztlich kann dies aber nur durch Einzelfallprüfungen geklärt werden. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Ausreisepflicht im Regelfall fälschlich im AZR erfasst wäre.

11. Wie groß ist die Zahl der nach Angaben des AZR Ausreisepflichtigen, deren Aufenthaltsstatus zuletzt vor über drei Jahren aktualisiert wurde (bitte auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren) – und wie bewertet, wie erklärt sich die Bundesregierung dies?

Zu 11.

Zum Stichtag 30. April 2017 waren im AZR 11.374 Personen im Sinne der Frage gespeichert. Differenzierte Angaben nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach Bundesland	Anzahl von Personen
alle Bundesländer	11.374
davon:	
Baden-Württemberg	1.057
Bayern	874
Berlin	1.719
Brandenburg	88
Bremen	221
Hamburg	811
Hessen	695
Mecklenburg-Vorpommern	70
Niedersachsen	1.119
Nordrhein-Westfalen	3.655
Rheinland-Pfalz	318
Saarland	82
Sachsen	251
Sachsen-Anhalt	163
Schleswig-Holstein	200
Thüringen	51

nach Staatsangehörigkeit	
gesamt	11.374
darunter:	
Türkei	1.369
Serbien	1.088
Ungeklärt	976
Kosovo	774
Libanon	707
Irak	591
Bosnien-Herzegowina	505
Kroatien	420
Jugoslawien (ehemals)	311
Mazedonien	271
Russische Föderation	207
Montenegro	203
Iran	186
Polen	172
Serbien und Mont. (ehemals)	151

Für die Aktualisierung des aufenthaltsrechtlichen Status sind die jeweiligen Ausländerbehörden zuständig. Der Bundesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse vor, warum bei den angesprochenen Ausreisepflichtigen der Aufenthaltsstatus zuletzt vor über drei Jahren aktualisiert wurde. Die Gründe hierfür dürften nur anhand der jeweiligen Einzelfälle zu ermitteln sein.

12. Wie groß ist die Zahl der nach Angaben des AZR Ausreisepflichtigen, deren Duldung seit mehr als einem Jahr abgelaufen ist (bitte auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren) – und wie bewertet, wie erklärt sich die Bundesregierung dies?

Zu 12.

Zum Stichtag 30. April 2017 waren im AZR 6.501 Personen im Sinne der Frage gespeichert. Differenzierte Angaben nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

nach Bundesländer	davon Fristdatum mehr als 1 Jahr abgelaufen
gesamt	6.501
davon:	
Baden-Württemberg	658
Bayern	495
Berlin	616
Brandenburg	144
Bremen	90
Hamburg	46
Hessen	312
Mecklenburg-Vorpommern	113
Niedersachsen	689
Nordrhein-Westfalen	2.159
Rheinland-Pfalz	392
Saarland	20
Sachsen	181
Sachsen-Anhalt	254
Schleswig-Holstein	275
Thüringen	57

nach Staatsangehörigkeit	davon Fristdatum mehr als 1 Jahr abgelaufen
gesamt	6.501
darunter:	
Serbien	698
Kosovo	407
Türkei	321
Mazedonien	285
Russische Föderation	284
Irak	245
Afghanistan	229
Bosnien-Herzegowina	204
Kroatien	178
Syrien	177
Albanien	153
Nigeria	145
Marokko	113
Pakistan	101
Rumänien	76

Zur Frage einer Bewertung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

13. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, nachdem sich im Jahr 2010 herausgestellt hatte, dass die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung nicht, wie zuvor aufgrund des AZR angegeben, 70.000, sondern tatsächlich nur 30.000 betrug (Bundestagsdrucksache 17/2269, Frage 11c), und welche Maßnahmen wurden anschließend ergriffen um zu prüfen, ob solche Fehleinträge in relevanter Größenordnung erneut entstanden sind (bitte im Einzelnen darlegen)?

Zu 13.

Bei einer Überprüfung des Datenbestands im Jahr 2010 wurde festgestellt, dass in rund 45.000 Fällen bei Ausreisepflichtigen ohne Duldung gleichzeitig eine zeitlich spätere Speicherung eines Aufenthaltstitels oder eines EU-Aufenthaltsrechts vorhanden war.

In rund 37.000 dieser Datensätze wurde die gespeicherte Ausreisepflicht vom Bundesverwaltungsamt (BVA) zu Jahresbeginn 2011 automatisch berichtigt und die Ausreisepflicht gelöscht. Hierbei handelte es sich um Abschiebungsandrohungen und -anordnungen, die vom BAMF im Rahmen eines Asylverfahrens in das AZR gespeichert worden waren.

Die danach noch offenen Fälle bezeichnen Umstände, in denen sowohl die Speicherung der Ausreisepflicht als auch die nachfolgende Speicherung eines Aufenthaltstitels oder eines EU-Aufenthaltsrechts von Ausländerbehörden vorgenommen wurden. Für diese Fälle wurden je Ausländerbehörde entsprechende Listen erstellt. Die Ausländerbehörden wurden angeschrieben und gebeten, die betreffenden Datensätze im AZR zu überprüfen und ggf. zu bereinigen.

Bei den im Jahr 2010 ermittelten fälschlich als ausreisepflichtig ausgewiesenen Personen handelt es sich nicht um „Fehleinträge“. Einmal ausreisepflichtig gewordene Personen können sich zu einem späteren Zeitpunkt mit gültigem Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten. Eine technische Lösung, wie z.B. die Einführung von Plausibilitätsprüfungen, die die Eintragung gewisser Kombinationen an Sachverhalten verhindert, ist in diesem Fall nicht möglich. Daher wurde die Berechnungslogik zur statistischen Ermittlung der Zahl der der Ausreisepflichtigen im Anschluss an die damalige Bereinigungsaktion geändert. Seitdem dürfen Datensätze nicht berücksichtigt werden, die zu einer Ausreisepflicht führende Kriterien erfüllen, jedoch gleichzeitig einen aktuelleren Eintrag in der Dimension Aufenthaltsrecht besitzen. Durch die angepasste Berechnungsweise kann eine überhöhte Darstellung der Ausreisepflichtigen um Personen, die inzwischen regulär aufhältig sind, vermieden werden.

14. Welche Stellung genau hat der „Beauftragte für Flüchtlingsmanagement“ (arbeitsrechtlich, weisungsrechtlich, politisch), wem ist er angegliedert, wem rechenschaftspflichtig, inwieweit ist er unabhängig oder Weisungen unterworfen, wie wird er von welchen Mitteln bezahlt, welcher Mitarbeitendenstab steht ihm zur Verfügung und welchen Charakter haben seine Empfehlungen?

Zu 14.

Der Beauftragte für Flüchtlingsmanagement (BFM) und das BAMF haben zur Erbringung von Beratungsleistungen einen Honorarvertrag geschlossen, die Bezahlung erfolgt aus dem Behördenkapitel des BAMF. Der BFM gilt daher im Verhältnis zum BAMF als selbständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Der BFM führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Weisungen werden nicht erteilt, seine Empfehlungen sind rechtlich nicht bindend. Über die Entwicklung der Vorhaben berichtet der BFM regelmäßig der Leitung des Bundesministeriums des Innern (BMI) und stimmt sich mit dieser ab. Zu inhaltlichen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit dem BAMF. In seiner Funktion ist der Beauftragte unmittelbar der Hausleitung des BMI zugeordnet.

Zur Unterstützung steht dem BFM ein Board zur Seite, das sich u.a. aus Vertretern des BAMF und des BMI-Geschäftsbereichs zusammensetzt. Organisatorisch-administrative Arbeiten werden von einer Geschäftsstelle erledigt.

15. Welche Schlussfolgerungen haben die Bundesregierung bzw. das BAMF (bitte differenzieren) aus den Informationen und Problembeschreibungen im AZR-Leitfaden des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement gezogen, wonach teils erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des AZR zur Zahl der Ausreisepflichtigen bestehen, was eine signifikante Anzahl inkonsistenter oder unplausibel erscheinender Datensätze betreffe und zu einer „überhöhten Anzahl ausreisepflichtiger Personen im AZR und somit in offiziellen Statistiken“ führe (siehe Vorbemerkung, bitte im Detail darlegen)?

Zu 15.

Die Wichtigkeit des AZR und der Qualität der eingetragenen Daten wurden und werden allen an den Datensätzen beteiligten Behörden kontinuierlich verdeutlicht. Die intensivierete Kommunikation des Registerführers mit den Behörden über ein Netzwerk von bundesweiten Ansprechpartnern in Sachen Datenqualität soll zu einer bewussteren, qualitativ hochwertigen und nicht zuletzt zeitnahen Erfassung der Sachstände führen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, BT-Drucksache 18/12021, Nr. 15 auf Seite 9 ff verwiesen.

16. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus dem AZR-Leitfaden des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement gezogen, insoweit dort vor „verfehlten Strategien“ auf der Grundlage falscher Zahlen und vor einer verzerrten Debatte über den Umgang mit Ausreisepflichtigen gewarnt wird, insbesondere mit Blick auf die auch von der Bundesregierung beklagten Mängel bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht, die unter anderem mit der (offenbar falschen) Zahl Ausreisepflichtiger nach dem AZR begründet wurden (bitte begründen)?

Zu 16.

Es ist naheliegend, dass Strategien, die allein auf einer unkritischen Datenauswertung beruhen würden, verfehlt sein können. Die Angaben im AZR zu Ausreisepflichtigen im Zusammenhang mit der Rückkehrpolitik waren für die Entscheidung der Bundesregierung neben den Vollzugshindernissen nur ein Anhaltspunkt.

Im Übrigen wird auch insoweit auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, BT-Drucksache 18/12021, Nr. 15 auf Seite 9 ff verwiesen.

17. Welche konkreten Maßnahmen wurden oder werden durch die Bundesregierung ergriffen, um die fraglichen Daten zu bereinigen und zu aktualisieren, und welche ungefähre Einschätzung kann die Bundesregierung bzw. kann das BAMF zur tatsächlichen Zahl der im Land lebenden Ausreisepflichtigen machen, wenn die in dem AZR-Leitfaden benannten Mängel und Unklarheiten berücksichtigt werden – in welcher ungefähren Größenordnung ist mit notwendigen Korrekturen zur Zahl der Ausreisepflichtigen aus Sicht fachkundiger Bediensteter des BAMF zu rechnen (bitte darlegen, ggf. auch, warum keine entsprechenden Einschätzungen gemacht werden können)?

Zu 17.

Die Bundesregierung räumt der Datenqualität im AZR große Bedeutung ein. Dies ist nicht zuletzt deutlich geworden in Ziffer 10 des Beschlusses der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017, wonach sich Bund und Länder bereiterklärt haben, für eine zeitnahe Erfassung und kontinuierliche Pflege der relevanten Daten Sorge zu tragen. Bei der Datenpflege handelt es sich um eine Daueraufgabe, für die die Betroffenen (= eingebenden Stellen) regelmäßig sensibilisiert werden müssen. Vor diesem Hintergrund führt das BAMF seit Mitte Mai Workshops in den Bundesländern durch und gibt Anleitungen zu Datenbereinigungen. Daneben soll ein Datenqualitätsbeauftragter etabliert werden, der in den BAMF-Außenstellen zur Erhöhung der Datenqualität beitragen soll. Seitens des BAMF finden laufend Datenbereinigungsmaßnahmen und Nacherfassungen fehlender Sachstände zum Asylverfahren statt. Auch ist die Einführung weiterer Plausibilitätsprüfungen bei der Eingabe von Daten geplant.

Im Hinblick auf den zweiten Teil der Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke, BT-Drucksache 18/12021, Nr. 15 auf Seite 9 ff sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2017“ der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drucksache 18/12623 verwiesen.

18. Wieso wird in der Präsentation des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement vom 13.03.2017 für das erste Treffen der Ansprechpartner der Länder am 16. März 2017 in Berlin an zwei Stellen (S. 11 und S. 20) auf eine prognostizierte bzw. voraussichtliche Zahl von rund 485.000 Ausreisepflichtigen bis Ende 2017 als Ausgangspunkt für Handlungsempfehlungen Bezug genommen, obwohl die Bundesregierung sich diese Prognose ausdrücklich nicht zu eigen gemacht hat (siehe Vorbemerkung) und obwohl aufgrund der aktuellen Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen und wegen der im AZR-Leitfaden benannten Datenmängel nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller davon ausgegangen werden muss, dass diese Prognose viel zu hoch ausgefallen sein dürfte – und warum sollen die aus dieser Prognose abgeleiteten Handlungsempfehlungen gegebenenfalls unverändert umgesetzt werden, selbst wenn sich die Prognose als unhaltbar erweisen sollte (bitte ausführlich darlegen)?

Zu 18.

Die Bundesregierung hat wiederholt dargelegt, dass sie auf Grund weiterer ablehnender Bescheide des BAMF für 2017 eine steigende Zahl von ausreisepflichtigen Ausländern erwartet, wenn die Maßnahmen zur Rückkehrförderung und zur Rückführung von Ausreisepflichtigen nicht wirken sollten. Es stimmt, dass sie sich die o.g. Prognose, die auf den Berechnungen eines Beratungsunternehmens beruht, nicht zu Eigen gemacht hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

19. Welche mit den Regierungschefs bzw. -chefinnen der Länder (Ausnahme: Thüringen) am 9. Februar 2017 beschlossenen Maßnahmen zur „Rückkehrpolitik“, die vor allem mit einem Anstieg der Zahl der Ausreisepflichtigen begründet wurden, sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr erforderlich, wenn sich herausstellen sollte, dass die Zahl der Ausreisepflichtigen – unter Berücksichtigung von Fehleinträgen im AZR – nicht signifikant gestiegen ist (bitte ausführen)?

Zu 19.

Keine. Die Maßnahmen wurden nicht verabredet, um Planzahlen - hier zur Zahl von Ausreisepflichtigen - zu erreichen, sondern um das geltende Aufenthaltsrecht wirksam durchzusetzen.

20. Inwieweit kann die Bundesregierung die Auskünfte des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in Rheinland Pfalz (dortige Landtagsdrucksache 17/26136, siehe Vorbemerkung) bestätigen, wonach

a) es immer noch Asylsuchende geben soll, die keinen Asylantrag stellen konnten und deshalb eine Duldung erhalten haben (und welche Angaben zu bundesweiten Zahlen hierzu kann die Bundesregierung gegebenenfalls machen)?

b) weder das Bundesministerium des Innern noch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde die Anfrage der Bundesländer nach der Zahl der Ausreisepflichtigen, soweit diese die Zahl der Geduldeten übersteigt, beantworten konnten (wann wurde diese Anfrage mit welchem Inhalt gestellt, wann wurde sie mit welchem Inhalt beantwortet)?

c) eine Überprüfung mehrerer Bundesländer auf der Grundlage der Ausländerzentralregister-Nummer ergeben haben soll, dass es sich bei den Ausreisepflichtigen, soweit sie die Zahl der Geduldeten übersteigen, um EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die früher als Drittstaatsangehörige in der Bundesrepublik ausreisepflichtig waren, heute aber freizügigkeitsberechtigt sind und sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, um Personen, die (mutmaßlich) ausgereist sind, bei denen eine Abmeldung von Amts wegen aber noch nicht erfolgt ist, und um Personen mit einer Aufenthaltsgestattung handeln soll (und welche genaueren quantitativen bundesweiten Angaben hierzu kann die Bundesregierung machen)? Wenn die Bundesregierung diese Auskünfte nicht bestätigen kann, wie ist im Einzelnen die davon abweichende Auffassung der Bundesregierung (bitte darlegen)?

Zu 20 a)

Die Bundesregierung kann die Angaben im Sinne der Frage nicht bestätigen.

Zu 20 b)

Infolge einer entsprechenden Nachfrage des BAMF beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz bestätigte dieses, dass im Zusammenhang mit der dortigen Kleinen Anfrage 17/2373 „Totale Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerber in Rheinland-Pfalz“ keine Anfrage an das BAMF gestellt worden war und insofern auch keine Beantwortung des BAMF erfolgt ist.

Die Anzahl der gesamten Ausreisepflichtigen übersteigt immer die Anzahl der Geduldeten, da nicht jeder Ausreisepflichtige eine Duldung erhält. Zum Stichtag 30. April 2017 waren im AZR 61.907 ausreisepflichtige Personen erfasst, bei denen keine Duldung gespeichert war.

Zu 20 c)

Die Gesamtzahl der ausreisepflichtigen Personen übersteigt die Zahl der Geduldeten um ca. 62.000. Bei ca. 10.000 als ausreisepflichtig gespeicherten Personen ohne Duldung handelt es sich um EU-Bürger. Davon wiederum sind über 2.000 aufgrund eines Verlustes des Freizügigkeitsrechtes ausreisepflichtig. Bei den verbleibenden Personen wird derzeit überprüft, ob die Ausreisepflicht auf einem veralteten Sachverhalt beruht oder z.B. auf einer Asylantragstellung nach EU-Beitritt des Herkunftslandes basiert.

Bei Vorliegen einer Aufenthaltsgestattung besteht keine Ausreisepflicht. Wie in der Antwort zu Frage 6 beschrieben, führt die Speicherung eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltsgestattung auch bei Vorliegen alter Ausreisepflichtsachverhalte zum Erlöschen der Speicherung der Ausreisepflicht. Die Ausreisepflicht muss also nach Erteilung der Aufenthaltsgestattung entstanden sein. In den meisten Fällen wurde nach ablehnenden Asylbescheiden bisher kein neuer Aufenthaltstitel vergeben. Diese Personen werden insofern in der Regel zu Recht als ausreisepflichtig ausgewiesen.

21. Was hat die Evaluierung der Rückmeldungen der Ausländerbehörden zur Initiative des BAMF vom 15. Februar 2017 zur genaueren Erfassung der „sonstigen“ Duldungsgründe erbracht (vgl. Plenarprotokoll 18/227, S. 22832, Anlage 11; bitte im Detail darlegen), und wie bewertet die Bundesregierung diese Rückmeldungen und gegebenenfalls geänderten Duldungsgründe (bitte entsprechend geänderte Daten im AZR angeben)?

Zu 21.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal 2017“ der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drucksache 18/12623 verwiesen.

22. Sind die Angaben von Spiegel online vom 5.8.2016 („Bund zahlt McKinsey Millionen-honorar für Abschiebetipps“) zu Bezahlungen für die Unternehmensberatungsfirma McKinsey im Zusammenhang einer Studie zu Rückkehrprozessen und Optimierungspotentialen zutreffend (bitte im Detail darlegen, welche Leistungen mit wie viel Geld erstattet wurden), und hält die Bundesregierung diese Zahlungen im Nachhinein für berechtigt, wenn sich herausstellen sollte, dass die zentrale Prognose einer Zahl von 485.000 Ausreisepflichtigen Ende 2017 grob falsch war (bitte begründen)?

Zu 22.

Die Projektrahmendaten lauten wie folgt:

- 660 Beratertage wurden beauftragt und aus dem McKinsey-BAMF-Rahmenvertrag abgerufen.
- Pro Beratertag fallen 2.300 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer an.
- Die Gesamtkosten betragen 1.806.420 Euro brutto.
- Die Leistungen wurden bis zum Projektende am 16. Dezember 2016 planmäßig erbracht.
- Die Ergebnisse wurden seitens des BAMF abgenommen.

Auftrag an McKinsey im Rahmen des Projekts „Prozessdarstellung und Aufzeigen Optimierungspotenziale“ war es, den gesamten Rückkehrprozess nach Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen. Ziel des Auftrags war die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, um aktuelle Herausforderungen im Bereich Rückkehr zu überwinden.

Hierzu wurden in Zusammenarbeit mit beteiligten Bundesländern, BAMF und Bundespolizei die verschiedenen Prozesse der Rückkehr erhoben und strukturiert. In Zusammenarbeit mit Experten aus freiwilliger Rückkehr und Rückführung wurden Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet. Diese wurden evaluiert und in 14 Maßnahmen zusammengefasst. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde auch eine verbesserte Transparenz zu den Mengengerüsten nach Herkunftsländern, Duldungsquoten, Duldungsgründen und weiteren Kategorien sowohl deutschlandweit als auch auf Bundesländerebene hergestellt. Zudem wurden Ausreisezahlen (Rückführungen und freiwillige Ausreisen) ermittelt, auch mit externen Daten. Die Kostendimensionen für freiwillige Rückkehr und Rückführungen wurden erfasst und den Kosten einer nicht-vollzogenen Ausreise gegenübergestellt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Projekts eine Prognose zur Entwicklung der Anzahl Ausreisepflichtiger entwickelt. Als Basis wurde die Zahl der Ausreisepflichtigen laut AZR herangezogen (ca. 215.000, Stand 31. Juli 2016). Diese Datenbasis wurde um unplausible Eintragungen bereinigt. Um die weitere Entwicklung der Anzahl der Ausreisepflichtigen zu ermitteln, wurden verschiedene Daten zugrunde gelegt. Darunter:

- Anhängige Verfahren des BAMF (ca. 580 Tsd. im September 2016)
- Eine errechnete durchschnittliche Schutzquote (basierend auf der Herkunftsländer-Zusammensetzung der anhängigen Verfahren sowie auf historischen Schutzquoten für diese Herkunftsländer)
- Angaben des BAMF über erwartete zusätzliche neue Asylanträge
- Fortschreibungen der erfassten Ausreisen (freiwillige Rückkehr und Rückführung)

Unabhängig von der Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen bis zum Ende dieses Jahres hat diese Studie zu den Rückkehrprozessen und Optimierungspotenzialen zu weitreichenden Verbesserungen der Rückkehrmaßnahmen gemäß dem Beschluss anlässlich der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 geführt und war deshalb zielführend.

Die Bundesregierung hält die Zahlungen insofern für gerechtfertigt. Die beauftragten Leistungen wurden erbracht, wozu vor allem die Identifizierung von Schnittstellenproblemen beim Zusammenwirken von Behörden zählte. Im Übrigen sieht der Vertrag keine Rückzahlungsverpflichtung für den Fall vor, dass sich eine Prognose nicht bewahrheitet.

23. Sieht es die Bundesregierung als einen Qualitätsmangel der besagten Rückkehrstudie von McKinsey an, dass dort die Mängel bei der Datenerfassung der Ausreisepflicht im AZR jedenfalls nicht in der konkreten Weise erkannt und benannt wurden, wie dies im AZR-Leitfaden des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement geschehen ist, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus?

Zu 23.

Das AZR ist die derzeit einzige bundesweite Datenquelle zu Ausreisepflichtigen und ihrem Status. Deshalb wurde im Rahmen des Projekts „Prozessdarstellung und Aufzeigen Optimierungspotenziale“, auch die Qualität der AZR-Daten thematisiert. Insbesondere wurde eine Handlungsempfehlung zur Verbesserung der Datenlage des AZR formuliert, die den Anstoß für die Bemühungen des BFM gegeben hat, die Daten zu konsolidieren.

24. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung insgesamt daraus, dass ihre Pläne zu rechtlichen Verschärfungen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, aber auch zu verstärkten Abschiebungen durch Vereinbarungen mit den Bundesländern offenbar auf falschen Zahlenannahmen basieren und das angenommene Problem offenbar jedenfalls nicht in der vermuteten quantitativen Dimension besteht?

Zu 24.

Die in der Frage angesprochenen Vorhaben beruhen nicht auf Zahlenannahmen, sondern auf der Feststellung von Vollzugsdefiziten, die beseitigt werden sollen.